

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 27 (1951-1952)
Heft: 19

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man über ausgebildete Kp.Kdt. verfügen könnte. Jede Kp. erhielt einen tüchtigen und erfahrenen Feldweibel zugeteilt. Die überzähligen Offiziere wurden in speziellen Klassen zusammengefaßt. Neben dem Kp.Kdt. erhielt jede Kp. einen Skioffizier, der dem technischen Leiter des Kurses unterstand, nebst dem nötigen Lehrpersonal (Skilehrer und Bergführer).

Wenn dem Kurs-Kdt. 2 tüchtige Skioffiziere, wie Oblt. Caprez und Oblt. Kerle, zur Verfügung stehen, kann er eigentlich ohne technischen Leiter auskommen. Sobald aber technischer Leiter und Kurskdt. gut zusammenharmonisieren, können sie sich ergänzen und der technische Leiter kann mithelfen bei der militärischen und vor allem aber bei der Gefechts-

ausbildung. Glücklicherweise war dies im Winter-WK 1952 der Fall und der Erfolg war entsprechend größer.

Am Dienstag wurde sofort mit den Einzelprüfungen begonnen und zugleich das Material gefaßt. An Waffen erhielten wir Lmg., Mp. und Zfk. Nach Verpassen der Skiausrüstung wurde in den Kompagnien mit den skitechnischen Eintrittsprüfungen begonnen.

Wie im Sommer-Gebirgs-WK mußte bundeseigenes Material verwendet werden und somit wurden einzig die Skischuhe eingeschätzt und für diese am Schluß des Dienstes eine Abnutzungsentschädigung ausbezahlt.

Zweck des Wintergebirgs-WK war, die Truppe im winterlichen Gelände

so auszubilden, daß sie nachher in der Lage ist, sich in jeder Situation zu bewegen und zusammen mit im Wintergebirgsdienst nicht ausgebildeten Kameraden ihre Aufgabe zu erfüllen. Es kann sich daher in einem Winter-WK nicht darum handeln, möglichst viele und hohe Gipfel zu besteigen. Der Gebirgssoldat muß jedoch gerade im Winter mit der Packung in allen Schneeverhältnissen sicher skifahren können, er muß die Gefahren des Winters im Gebirge kennen. Pistenfahren ist für den Gebirgssoldaten im Winter eine absolut seltene Ausnahme. Zeitraubende Besteigungen gehören in erster Linie zur Sommergebirgsausbildung.

(Fortsetzung folgt.)

Der bewaffnete Friede

(Militärische Weltchronik)

Nach langen und schwierigen Verhandlungen ist endlich der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft unter Dach gebracht worden. Damit nimmt die Erstarbung des Abendlandes gegenüber den aus dem Osten drohenden Gefahren Formen an, die für die Zukunft die Chancen der Friedenssicherung wieder in etwas rosigerem Lichte erscheinen lassen. Die Reaktion der Russen, die mehr den Charakter der Beschwichtigung der eigenen Völker und Satelliten hat, war zu erwarten und dürfte vorläufig nicht zu weiteren Folgerungen Anlaß geben.

Im Rahmen unserer Chronik dürfte es auch für unsere Leser von Interesse sein, in gedrängter Form mit den Grundzügen der militärischen Organisation Europas vertraut zu werden. Der Vertrag zur Errichtung der europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EDC, deutsch EVG) schließt die deutsche Bundesrepublik, die Benelux-Staaten, Frankreich und Italien gegen jede Aggression zusammen. Großbritannien und die NATO-Staaten sind mit der EVG verbunden.

Der Vertrag läuft 50 Jahre und sieht die Gleichberechtigung der sechs Mitgliedstaaten vor. Jedem europäischen Land steht der Beitritt frei.

Die EVG-Streitkräfte sollen einheitlich bewaffnet und ausgerüstet werden. Sie sollen eine einheitliche Uniform, eine einheitliche aktive Dienstzeit, und, nach einer Uebergangsregelung, eine einheitliche Besoldung erhalten. Es gilt das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, die mindestens 18 Monate dauern soll.

Die finanziellen Lasten sollen so verteilt werden, daß die wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten jedes Mitgliedens berücksichtigt werden. Mindestens 85 Prozent des Beitrages müssen im eigenen Land ausgegeben werden.

Militärische Struktur.

Die militärische Struktur der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unterstellt alle Truppen der Teilnehmerstaaten den europäischen Streitkräften. Ausgenommen hiervon sind u. a. Streitkräfte für den Einsatz in nichteuropäischen Gebieten, denen gegenüber die Teilnehmerstaaten Verteidigungsverpflichtungen übernommen haben, ferner Truppen, die für bestimmte internationale Aufgaben benötigt werden, wie z. B. die Truppen in Berlin, Oesterreich und Korea. Ebenfalls ausgenommen sind Polizei- und Gendarmerietruppen.

Die national homogene Grundeinheit ist der «Kampfverband» in der Stärke von etwa 13 000 Mann.

Es gibt drei Hauptarten von Kampfverbänden: Infanterie-Kampfverband, Panzer-Kampfverband und Panzerbegleit-Kampfverband.

Die Armeekorps setzen sich aus Kampfverbänden verschiedener nationaler Herkunft zusammen.

Das deutsche Heereskontingent wird 253 000 Mann stark sein. Es soll bis Ende 1954 12 Kampfverbände umfassen. Das deutsche Luftwaffenkontingent soll 85 000 Mann mit 1350 Flugzeugen betragen. Die deutschen Seestreitkräfte sollen 12 000 Mann mit schwimmenden Einheiten bis vorerst 1500 Tonnen umfassen.

Die deutschen Truppen werden

von einem deutschen General, der dem zentralen Generalstab untersteht, mit Hilfe einer integrierten Führungsabteilung (aus den Teilnehmerstaaten zusammengeschlossen) aufgestellt.

Die EVG wird zunächst nur eine taktische Luftwaffe mit etwa 5200 Flugzeugen besitzen.

Die europäischen Seestreitkräfte werden den küstennahen Schutz der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten versehen.

Einzelheiten der Organisation.

Es gibt in der EVG folgende Dienstgrade: 4 Mannschaftsdienstgrade, 5 Unteroffiziersdienstgrade, 3 Subalternoffiziersdienstgrade, 3 Stabsoffiziersdienstgrade und 4 General-Dienstgrade.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden europäische Truppenschulen eingerichtet. Für die gesamten EVG-Streitkräfte soll eine einheitliche Disziplinarordnung geschaffen werden.

Jeder Angehörige der EVG verwendet grundsätzlich seine eigene Nationalsprache. Zur Ueberbrückung von Schwierigkeiten ist jedoch der Unterricht in einer gemeinsamen «Hilfssprache» vorgesehen. Angesichts der engen Verbindung zu den NATO-Organen wird voraussichtlich die englische Sprache als Hilfssprache dienen.

In den Truppenschulen soll das Studium der verschiedenen Nationalsprachen der Mitgliedstaaten gefördert werden. Bei Mißverständnissen ist die Sprache derjenigen Stelle maßgebend, die die Befehle ausgibt.

(Fortsetzung Seite 340)

Allgemeines Programm SUT

Donnerstag, 10. Juli 1952:

1830 Beginn des Kampfrichterkurses, Arbeit bis 2200.

Freitag, 11. Juli 1952:

0800—1200 Fortsetzung des Kampfrichterkurses.

0830 Sitzung des Zentralvorstandes im Hotel de la Gare.

1400—2030 Wettkämpfe gemäß Zeitplan.

1400 Delegiertenversammlung des SUOV im Hotel Elite.

1900 Nachtessen der Delegierten in der Festhütte

2000 Beginn des Kampfrichterkurses der Uebermittlungstruppen.

2030 Große öffentliche Unterhaltung in der Festhütte.

Samstag, 12. Juli 1952:

0430—1200 Wettkämpfe gemäß Zeitplan

0600 Fortsetzung des Kampfrichterkurses der Uebermittlungstruppen.

0900 Beginn des Spielführerkurses des Schweiz. Verbandes der Spielunteroffiziere.

1100 Empfang und Orientierung der Ehrengäste und Pressevertreter im Hotel de la Gare.

1330—2030 Wettkämpfe gemäß Zeitplan.

1515 Empfang der Zentralfahne: Marsch durch die Stadt auf die Burg mit dem Militärspiel des Schweiz. Verbandes der Spielunteroffiziere; Fahnenübergabe.

1800 Hauptversammlung der Veteranen-Vereinigung des SUOV im Hauptgebäude der ETS in Magglingen.

2030 Große öffentliche Unterhaltung in der Festhütte.

Samstagnachmittag Demonstration auf dem Wettkampfareal: Flieger-Angriffs- und Verteidigungsübung.

Sonntag, 13. Juli 1952:

0430—0800 Wettkämpfe gemäß Zeitplan.

0830 Feldgottesdienste gemäß Spezialprogramm.

0930 Besammlung der Teilnehmer zum Festzug.

1030 Marsch der Wettkämpfer durch die Stadt: Vorbeimarsch vor den Ehrengästen bei der Neumarktpost, Einmarsch in den Sportplatz Gurzelen, Ehrung der Zentralfahne und der Veteranen, Ansprachen.

Bankett der Ehrengäste im Hotel Elite.

1300

1330—2030 Wettkämpfe gemäß Zeitplan.

1500 Rangverkündung der Uebermittlungstruppen in der Festhütte.

1600 Rangverkündung der FHD in der Festhütte.

1730 Rangverkündung über die Felddienstübungen des SUOV in der Festhütte.

2030 Große öffentliche Unterhaltung in der Festhütte.

Am Samstag und Sonntag wird in der Holzfachschule, in unmittelbarer Nähe des Wettkampfareals, eine umfassende Schau der Waffen und Geräte aller Truppengattungen organisiert.

Samstag und Sonntagnachmittag Demonstrationen der Uebermittlungstruppen: Großfunkstation, Richtstrahl- und Fernschreiberverbindungen.

Montag, 14. Juli 1952:

0430—1030 Wettkämpfe gemäß Zeitplan.

bis 1200 Freie Stiche für Gewehr und Pistole.

1600 Rangverkündung des SUOV im Kino Capitol.

(Fortsetzung von Seite 336)

Revision, Budget, Rüstungsprogramm.

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten ihn ratifiziert haben. Geschieht dies nicht sechs Monate nach der Unterzeichnung, so werden die Regierungen der Staaten, die den Vertrag bereits ratifiziert haben, über die Situation beraten. Der Vertrag kann auf Antrag jedes Mitgliedstaates geändert werden. Dazu ist aber einstimmiger Beschluß und eine erneute Ratifizierung der Aenderungen erforderlich.

Die EVG wird gemeinsame Rüstungsprogramme aufstellen: Die Rüstungsproduktion wird zentral geleitet. Die alliierten Beschränkungen und Kontrollen auf dem Gebiet von Industrie und militärischer Forschung entfallen damit für die Bundesrepublik.

Für die Produktion und die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial muß das Kommissariat eine Genehmigung erteilen. In strategisch gefährdeten Gebieten darf keine Genehmigung für die Erzeugung von Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen, Raketenwaffen (V-Waffen), bestimmten Kriegsschiffen und Militärflugzeugen gegeben werden.

Die EVG wird ein gemeinsames Budget haben. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Staaten wird nach den finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten

festgelegt. Wo bereits nationale Wehrhaushalte bestehen, sollen sie für eine Uebergangszeit ihre Gültigkeit behalten.

Die Organe der EVG.

Die Hauptorgane der EVG sind: der Ministerrat, das Kommissariat und der Gerichtshof. Daneben gibt es einen Rechnungsbuchungsausschuß, einen beratenden Wirtschaftsausschuß und einen Finanzkontrolleur.

Das wichtigste Legislativorgan der EVG ist der Ministerrat. Er besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten. Während der Aufstellungszeit haben Deutschland, Frankreich und Italien im Rat je drei Stimmen, Belgien und die Niederlande je zwei und Luxemburg eine. Der Rat soll die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten aufeinander abstimmen. Er kann für das Kommissariat Weisungen erlassen und Entscheidungen fällen. Für die wichtigsten Entscheidungen, wie Aenderung der militärischen Organisation, Stationierung von Verbänden außerhalb des EVG-Geltungsbereiches, Entscheidungen über den Notfall, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Versammlung der EVG ist nach dem Vertragstext der Vorläufer eines Parlaments mit echten Vollmachten und Befugnissen. Die Verbindung zwischen Montanunion und EVG wird dadurch unterstrichen,

daß Versammlung und Gerichtshof für beide Gemeinschaften die gleichen sind.

Die Versammlung der EVG ist identisch mit der Versammlung der Europäischen Montan-Union (Schuman-Plan). Die Zahl der Sitze für Deutschland, Frankreich und Italien werden allerdings um je drei erhöht. Die Versammlung prüft den Tätigkeitsbericht des Kommissariats und kann dessen Rücktritt verlangen. Sie beschließt über den Haushalt, kann Aenderungen oder die Ablehnung vorschlagen und die Entlastung verweigern.

Verhältnis zur NATO.

Zu dem Bündnis, das die EVG-Staaten untereinander schließen, treten gegenseitige Abkommen mit den Signatarstaaten des Nordatlantikpakts und Großbritannien. Die Abkommen zwischen den EVG-Staaten und Großbritannien sehen eine automatische gegenseitige Hilfeleistung bei Angriffen in Europa vor. Nach dem EVG-Vertrag ist im Kriege der zuständige Oberbefehlshaber der NATO zugleich auch Oberbefehlshaber der EVG-Streitkräfte. Der zuständige NATO-Oberbefehlshaber hat jedoch auch im Kriege das Recht, sich zu vergewissern, daß die EVG-Streitkräfte in zufriedenstellender Weise organisiert, ausgerüstet, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

(Fortsetzung folgt.)